

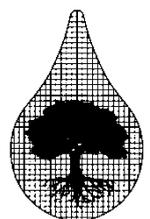
Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau, B-Plan Nr. 4.13

Faunistische Potentialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Barsbüttel, B-Plan Nr. 4.13

Potentialanalyse Fauna und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Barsbüttel
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel

Über: **GSP**



Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter
B.Sc. Torben Reininghaus
Dipl. Biologe Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 9.9.2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik | 5 |
| 2.1 | Untersuchungsraum | 5 |
| 2.2 | Methode | 6 |
| 2.3 | Rechtliche Vorgaben | 6 |
| 3 | Planung und Wirkfaktoren | 8 |
| 3.1 | Planung | 8 |
| 3.2 | Wirkfaktoren | 10 |
| 3.3 | Abgrenzung des Wirkraumes | 10 |
| 4 | Bestand | 12 |
| 4.1 | Landschaftselemente | 12 |
| 4.2 | Gebäude im Geltungsbereich | 12 |
| 4.3 | Gehölze im Geltungsbereich und angrenzend | 15 |
| 4.4 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 16 |
| 4.4.1 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 17 |
| 4.4.2 | Fledermäuse | 19 |
| 4.4.3 | Sonstige Säugetiere | 20 |
| 4.4.4 | Amphibien und Reptilien | 21 |
| 4.4.5 | Sonstige Anhang IV-Arten | 21 |
| 4.5 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 4.6 | National geschützte Arten | 22 |
| 5 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung | 23 |
| 5.1 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 24 |
| 5.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 25 |
| 5.2.1 | Fledermäuse | 25 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 26 |
| 6.1 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 27 |
| 7 | Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf | 37 |
| 8 | Zusammenfassung | 40 |
| 9 | Literatur | 41 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Lage des Vorhabens und Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr.4.13 (GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Sep. 2021) | 5 |
| Abb. 2: Ausschnitt. B-Planentwurf März. 2020 | 9 |
| Abb. 3: Geltungsbereich (rot) und Wirkraum der zu erwartenden Wirkfaktoren in gelb (s.a. Abb. 2)..... | 11 |
| Abb. 4: Vorhabenbereich und Win-Art-Daten | 16 |
| Abb. 5: Geltungsbereich mit jeweiligen Potentialen..... | 23 |
| Abb. 6: Schwalbenhaus | 30 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten..... | 18 |
| Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 21 |
| Tab. 3: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs..... | 38 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barsbüttel (Kreis Stormarn) beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.13 im Bereich „Am Heidberg“ und der „Schulstraße“ die zukünftige Entwicklung zu lenken und Wohnnutzung anzustreben.

Es ist vorgesehen, größere landwirtschaftliche Gebäudekomplexe und Gewerbeflächen in Wohngebiet umzuwandeln. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde der Nachfrage entsprechen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.13 der Gemeinde Barsbüttel liegt am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde im Ortsteil Stellau. Das Plangebiet liegt nördlich der Schulstraße, westlich Stellauer Hauptstraße und nördlich der Anliegergrundstücke „Am Heidberg“

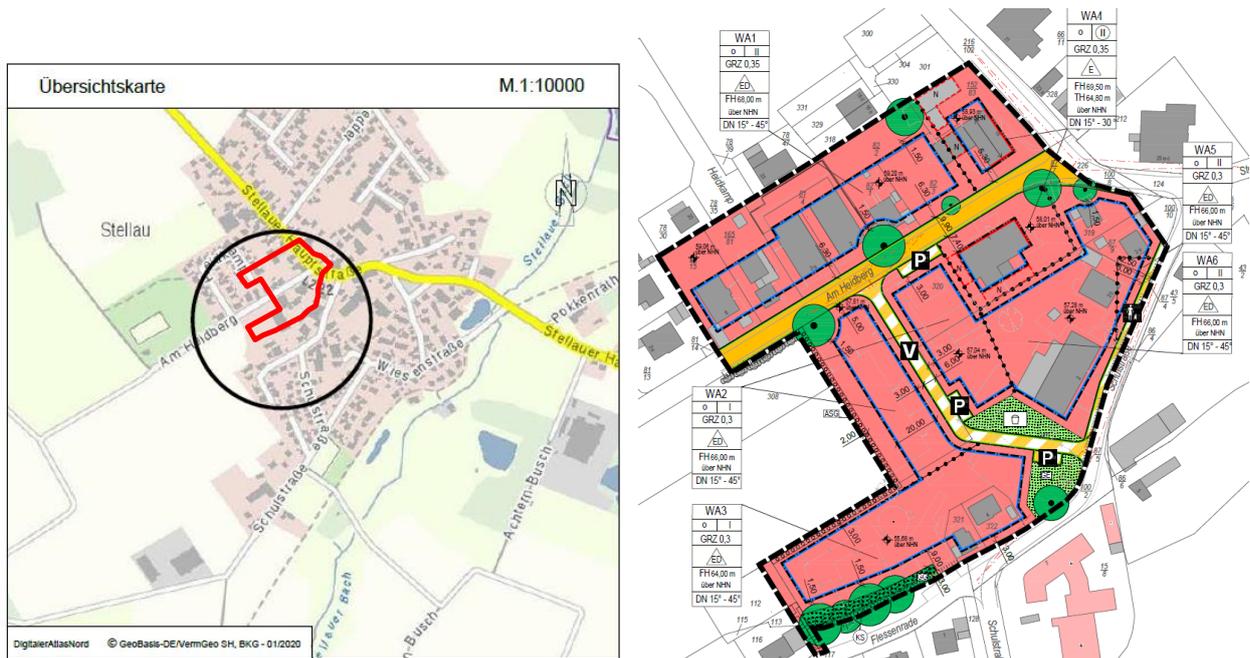


Abb. 1: Lage des Vorhabens und Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr.4.13 (GSP Ingenieuresellschaft mbH, Sep. 2021)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 22.2.2021.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Eine Abfrage der Datenbank des Landes Schleswig-Holstein erfolgte Ende 2020.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (GSP Ingenieurgesellschaft mbH Feb. 2021).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind. Der Abriss landwirtschaftlicher Gebäude ist bereits erfolgt und wurde artenschutzrechtlich einschließlich von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits geregelt.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

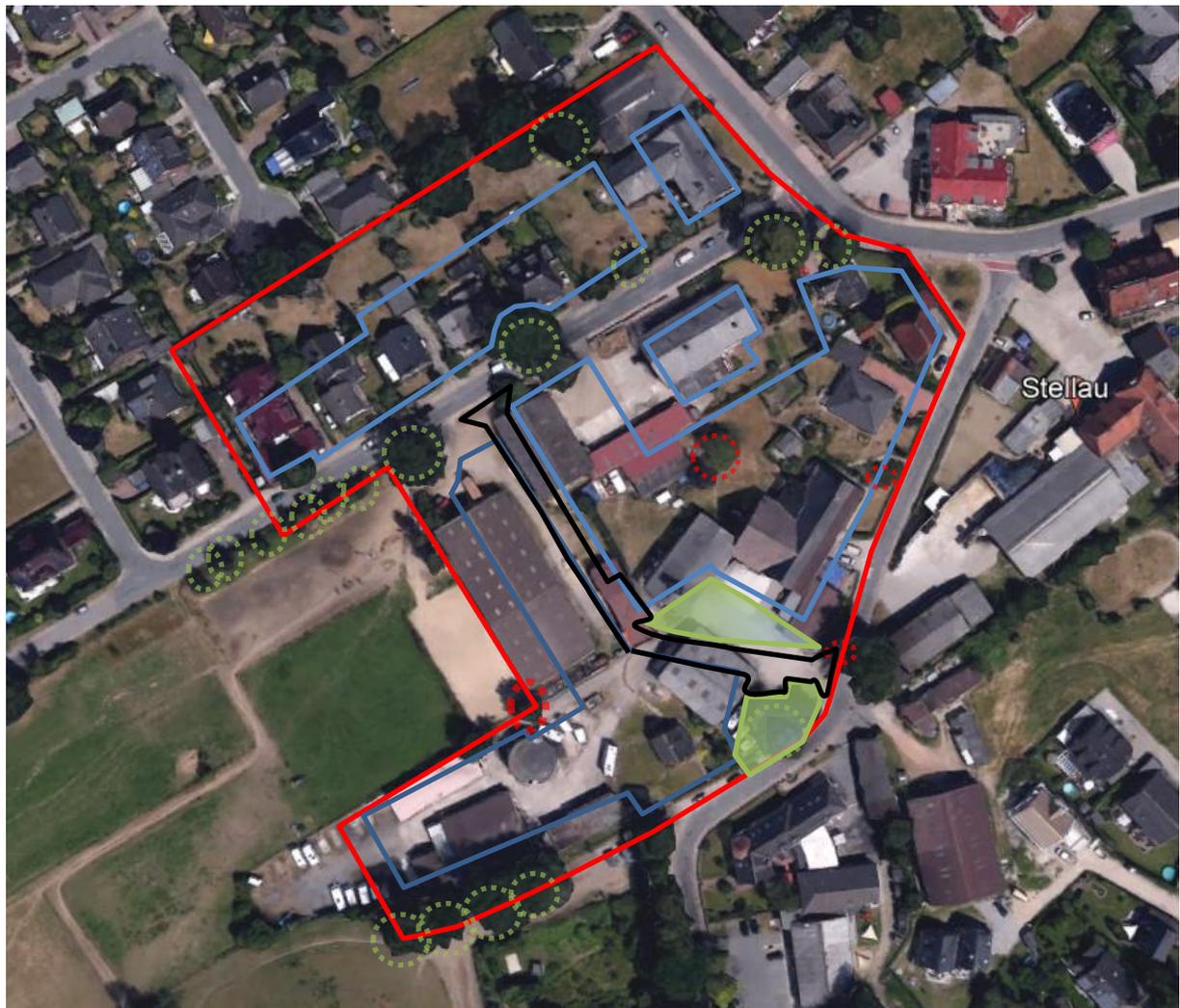
Die Planzeichnung ist in Abb. 2 dargestellt. Neben Flächen für den Gemeinbedarf, Spielplatz und allgemeinem Wohngebiet werden private Grünflächen im Sinne des Naturschutzes vorgesehen.

Die Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.13 eine Bestandsüberplanung. Um sicherzustellen, dass durch eine mögliche Aufgabe größerer Gewerbe- und landwirtschaftlicher Betriebe und einer nachfolgenden Bebauungsmöglichkeit gemäß § 34 BauGB keine städtebaulichen Unverhältnismäßigkeiten entstehen, sollen zeitgemäße und ortsangepasste Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Weiteres Planungsziel ist die Wahrung des Ortsbildes und der städtebaulichen Gestalt des Gebietes.

Es werden gem. Abb. 1 Eichen im Planungsgebiet erhalten und für dörfliche Situationen typische Strukturelemente berücksichtigt. Der im Nordosten vorhandener Gehölzstreifen stellt einen Bezug zu den weiter westlich angrenzenden Knicks her.

Weitere Details sind der B-Planzeichnung und der Begründung zu entnehmen.



- = zu erhaltene Gehölze // Knick =
- = Geplanter Spielplatz bzw Grünfläche
- = Baufelder Baum entfällt
- = Neue Erschließungsstraße

Abb. 2: Ausschnitt. B-Planentwurf März. 2020

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,35 und maximal zulässigen Gebäudehöhen von zwei Vollgeschossen das allgemeine Wohngebiet.

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Siedlungsstrukturen eingefasst. Im Westen grenzt eine Pferdekoppel an. Die geplante Bebauung soll ganzheitlich in die angrenzende Siedlungsstruktur mit eingebunden werden.

Die westlich des Plangebietes liegenden Brachflächen werden als Pferdekoppel genutzt. Ein ca. 2,5 m hoher Wall mit Knickgehölzen liegt im Süden und läuft weiter nach Westen und trennt die Pferdekoppeln vom Siedlungsbereich im Südwesten. Die geplante Verbindungsstraße, samt Parkplatz läuft im Moment durch gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Hallen, an der Südostseite liegt ein Wohnhaus.

Wertvolle ältere Einzelbäume werden mit einem Erhaltungsgebot belegt und die Baugrenzen an den Kronentraufbereichen orientiert. Bei Abgang dieser Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem überplanten Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation (Gehölze, Brache, Staudenflur) und Gebäudeabrisse sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden, Straße) zu erwarten. Einige Gebäude wären bei Umsetzung der Straße betroffen, weitere Gebäude wären ggf. später im Zuge von Bauanträgen betroffen.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Tiere können durch die Arbeiten direkt gefährdet werden.

Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen und Versiegelung des Bodens und damit zu dauerhaften Verlusten von Habitatstrukturen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier Gebäude, Gehölz- und Staudenfläche. Größere Bäume bleiben umfangreich erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Gegenüber der bisherigen Nutzung der Flächen wird es nach Umsetzung der Umwandlung in Wohnbebauung durch die Nutzung inkl. des dazugehörigen KFZ-Verkehrs zu v.a. optischen und akustischen Belastungen kommen. Auch eine geringe Zunahme von Lichtemissionen ist zu erwarten. Für die Entwässerung versiegelter Flächen wird eine Versickerung soweit möglich vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist hier eine Vorbelastung durch die innerörtliche Lage und frühere landwirtschaftliche Nutzung des südwestlichen Teils der Fläche.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu 100 m angenommen. Diese 100 m werden hier für die Westseite angenommen und auf die Bereiche bezogen, die an die Pferdekoppeln angrenzen. Nach Norden, Osten und Süden ist aufgrund der Bebauung ein verringerter Wirkraum anzunehmen, hier wird ein Wirkraum von max. 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von v.a. Gehölze, Brache, Staudenflur) und Gehölzstrukturen in Bebauung und Stellplätze) sind auf die überplanten Flächen begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem jetzigen Bestand insgesamt eine geringe Zunahme der Störungen innerhalb des Wirkraums zu erwarten.



Abb. 3: Geltungsbereich (rot) und Wirkraum der zu erwartenden Wirkfaktoren in gelb (s.a. Abb. 2)

Die Umsetzung der Planung ist zeitlich noch nicht einschätzbar, es werden möglicherweise einige der Baumaßnahmen oder Umbauten erst später erfolgen. Es werden hier die Wirkungen zum heutigen Kenntnisstand für alle Baufenster angenommen, auch wenn die Baumaßnahmen ggf. erst nach Bauanträge in einigen Jahren eintreten. Auch für die vorgesehene Straße wird die Umsetzung nicht kurzfristig erfolgen.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Geltungsbereich

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Siedlungs- und Gewerbegebiet sowie zwei landwirtschaftlich genutzte Gutshöfe. Nördlich der Straße „Am Heidberg“ befindet sich ausschließlich wohnlich genutzte Siedlungsfläche. Am Heidberg 1 befindet sich ein aktiv genutzter Gutshof. Hausnummer 2 wird gewerblich genutzt. Die Grundstücke an der Schulstraße sind Wohnhäuser sowie ein landwirtschaftlich genutzter Gutshof (Schulstraße Nr. 2). 12 bzw. 14 Einzelbäume (Eichen) werden laut Bebauungsplan erhalten.

Umgebung:

Im nahen Umfeld von ca. 100 m) befindet sich neben Wohnbebauung und Pferdekoppeln eine Sportanlage.

4.2 Gebäude im Geltungsbereich

Die Gebäudestrukturen werden nachfolgend zur Bewertung möglicher Vorkommen von geschützten Arten exemplarisch vorgestellt.



Gewerbehallen, die östlich stehenden Hallen liegen im Bereich der neu zu erschließenden Straße. Neben Hausrotschwanz und Haussperling liegt hier ein Potential für Rauchschwalben vor.



Das Gebäude an der Stellauer Hauptstraße 18 bietet mit Nischen und Spalten Potential für Gebäudefledermäuse mit Wochenstuben.



Exemplarisches Bild für das Potential von Gebäudebrütern und mögliche Fledermausquartiere. Jede Halle oder Scheune zwischen „Am Heidberg“ und der „Schulstraße“ / „Flessenrade“ zeigt dieses Potential.



Nester von Haus- und Feldsperling sowie vom Hausrotschwanz sind an und in den Hallen zu finden. Mindestens 18 Mehlschwalbennester lassen sich an den beiden Gutshöfen finden.



Landwirtschaftliche Stallung mit Zugänglichkeit für Vögel und Fledermäuse im Wirkraum.



Landwirtschaftliches Gebäude mit möglichen Brutplätzen für Gebäudebrüter, Wirkraum.

4.3 Gehölze im Geltungsbereich und angrenzend

Die Gehölzstrukturen werden nachfolgend v.a. für Brutvögel und Fledermäuse als mögliche Lebensstätten erläutert.



Südwestgrenze, die Eichenreihe (Knick) bietet Potential für Fledermäuse und Gehölzbrüter, die Eichen werden zum Erhalt festgesetzt.



Siedlung mit Gartengehölzen.

4.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

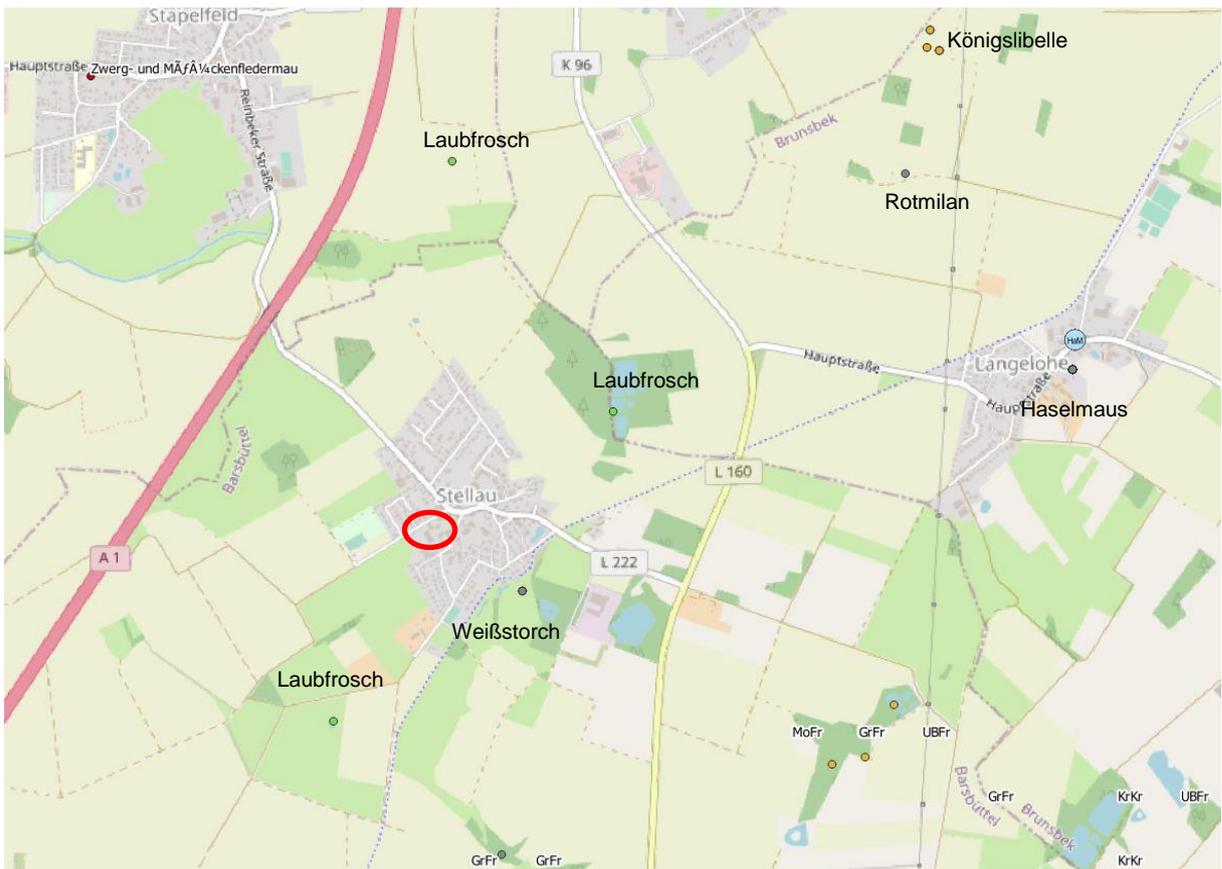


Abb. 4: Vorhabenbereich und Win-Art-Daten

Die bestehenden Daten zeigen Amphibien und Haselmaus in größerer Entfernung, der Weistorch kommt südlich Stellau vor. Im Geltungsbereich sind diese Arten nicht zu erwarten.

4.4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist auch mit Gehölzbrütern und Brutvögeln der Staudenfluren zu rechnen.

Typische Arten der Gehölze können Nistplätze in den vielseitigen Gehölzstrukturen haben. So sind neben verschiedenen Spechten (Grün- und Buntspecht) und Meisen (Kohl-, Blau- und Tannenmeise) und diverse Singvögel (z.B. Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken, Buchfink, Fitis und Amsel) im alten Baumbestand zu erwarten.

In den Gehölzen zwischen der Hofstellen und Hallen können Arten wie Klappergrasmücke, Fitis und Zilpzalp vorkommen. In älteren Baumbeständen sind u.U. Höhlenbrüter zu erwarten.

Bodennah brütende Vogelarten, wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle können sowohl in den Gebüsch (Gräten) und Staudenfluren geeignete Bruthabitate finden.

Die Gebäude bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäude brütende Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten sowie Feld- und Haussperling. Es wurden innerhalb der Hallen drei Rauchschnäppennester (4 Hallen/Gebäude konnten jedoch nicht von innen besichtigt werden) sowie 18 Mehlschnäppennester (Min 10 Mehlschnäppennester „Am Heidberg“ Nr. 1 sowie min. 8 Nester „Schulstraße“ Nr. 2 an der Süd und Ostseite des Hauses). Der Bestand ist aufgrund der optimalen Habitatbedingungen als sehr hoch bzw. dicht anzunehmen.

Offenlandvögel wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze werden innerhalb des Geltungsbereichs auf Brachefläche ausgeschlossen, da die Fläche zu kleinräumig ist und angrenzend zu viele Vertikalstrukturen aufweist. Auch die innerörtliche Lage mindert die Habitatsignung bzw. schließt diese aus.

Brutvögel der Binnengewässer können aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Innerhalb der Gärten der angrenzenden Wohnbebauungen befinden sich vielseitige Gehölzbestände. Hier sind die o. g. Arten der Gehölze und Staudenfluren zu erwarten.

Für Offenlandarten findet sich auf dem westlichen Weidegrünland aufgrund der innerörtlichen Lage keine Bedeutung. Das Weidegrünland ist von Einzelbäumen und Knicks umgeben, von denen die Offenlandbrüter Abstand halten (min. 50 m). Die Fläche ist zu kleinflächig, sodass die Arten als Brutvögel (z.B. Feldlerche) auch im Wirkraum ausgeschlossen werden. Nahrungsgäste sind möglich.

Als Nahrungsgast wurde bei der Begehung der Rotmilan gesehen.

Die zu erwartenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH | RL D | VSRL | Potenzial | |
|------------------|--------------------------------|----|----|-------|------|------|------------------------|---------------------|
| | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | + | | * | * | | B | B |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | + | | * | * | | B | B |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | + | | * | V | | - | X |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Blaukehlchen | <i>Luscinia svecica</i> | + | + | * | * | I | - | - |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | + | | * | V | | - | (X) |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | + | | * | * | | B | B |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | + | | * | * | | B | B |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | + | | * | * | | B | B |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | + | | * | * | | B | B |
| Elster | <i>Pica pica</i> | + | | * | * | | B | B |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | + | | n.g. | ◆ | | - | B |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | + | | 3 | 3 | | - | NG |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | + | | * | V | | B | B |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | + | | * | * | | - | X |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | + | | * | * | | B | B |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | + | | * | * | | B | B |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | + | | * | * | | B | B |
| Grünling | <i>Carduelis chloris</i> | + | | * | * | | B | B |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | + | + | V | * | | NG | B |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | + | + | * | * | | NG | X |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | + | | * | * | | B | B |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | + | | * | V | | B | B |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | + | | * | * | | B | B |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | + | | * | * | | B | B |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | + | | * | * | | B | B |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | + | | * | * | | B | B |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | + | + | * | * | | NG | B |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | + | | * | 3 | | B | B |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | + | | * | * | | - | X |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | + | | * | * | | B | B |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | + | | * | * | | B | B |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | + | | * | * | | B | B |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | + | | * | 3 | | B | B |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | + | | * | * | | B | B |

| Artnamen | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH | RL D | VSRL | Potenzial | |
|--------------------|--------------------------------|----|----|-------|------|------|------------------------|---------------------|
| | | | | | | | Flächeninanspruchnahme | Indirekter Wirkraum |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | + | + | V | V | | | NG |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | + | + | V | * | | | X |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | + | | * | * | | B | B |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapillus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | + | + | * | * | | NG | B |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | + | | * | * | | B | B |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | + | | * | * | | B | B |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | + | | * | * | II | B | B |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | + | + | * | * | | (X) | (X) |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | + | | * | * | | - | (X) |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | + | + | * | * | | NG | X |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | + | + | * | * | | - | X |
| Wi.-schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | + | | * | * | | | (X) |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | + | | * | * | | - | X |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | + | | * | * | | B | B |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | + | | * | * | | B | B |

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,
 RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen,
 ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Potenzial für die Art gegeben, (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich

B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Gelb: Einzelartbetrachtung nötig

4.4.2 Fledermäuse

Geltungsbereich

Gebäude

Die landwirtschaftlichen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wurden von außen, optisch auf potentielle Habitate für Fledermäuse überprüft. Die Gebäude waren teilweise nicht zugänglich

Die vielen offenen Gebäudeteile und Strukturen der landwirtschaftlichen Gebäude bieten Quartiermöglichkeiten für Tages-, Balzquartiere und Wochenstuben. Ohne eine Kartierung von Arten sind hier Rauhaut-, Mücken-, Fransen-, Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus als Gebäudearten nicht auszuschließen. Es sind jedoch wenige Quartiere anzunehmen, da sonst Spuren festgestellt worden wären. Die Gebäudearten und Großer Abendsegler können im Gartenbereich jagen. Letztere können in den Großbäumen auf dem Gelände in geeigneten Höhlen ihre Wochenstube beziehen.

In den übrigen Gebäuden im Geltungsbereich sind nur in älteren Gebäuden Quartierpotenziale erkennbar, meist sind keine Strukturen als Lebensraumangebot vorhanden.

Die Brachstrukturen im Geltungsbereich stellen Nahrungsflächen, die Gehölzlinie im Westen stellt eine Flugleitlinien für die Tiere dar.

Gehölze

Die zahlreichen Bäume innerhalb des Geltungsbereiches, die z.T. Stammdurchmesser > 50 cm aufweisen, bieten einer Vielzahl heimischer Fledermaus-Arten geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Vor allem die alten Bäume sind potenziell geeignet, Tages- und Einzelquartiere sowie Wochenstuben und u.U. auch Winterquartiere für typische Baumfledermäuse (z.B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) bereitzustellen. Eine Sichtkontrolle nach Höhlen erfolgte im gesamten Geltungsbereich nicht. Da einzelne Bäume nicht begutachtet worden sind, können Wochenstuben und Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2016) angenommen werden muss. Alle Bäume (>50 cm \varnothing) bleiben erhalten.

Wirkraum

Siedlungsbereiche:

An den Gebäuden in der Umgebung sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich. In den Gehölzen der Gärten sind Vorkommen von Großem Abendsegler, Fransen-, Mücken- und Rauhaufledermaus nicht auszuschließen. Diese Arten nutzen als Quartiere vorwiegend Baumhöhlen und können innerhalb des Wirkraums auftreten und die Gebiete auch als Jagdgebiete nutzen.

Die gliedernden Gehölzstreifen können als Leitlinien genutzt werden, bedeutsam kann die Verbindung zur Störniederung mit Grünlandflächen als Nahrungsraum sein.

Offenland:

Das Grünland (Pferdekoppel) im Westen stellt ein geeignetes Jagdgebiet für Fledermäuse wie z.B. Breitflügel- und Zwergfledermaus dar.

4.4.3 Sonstige Säugetiere

Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp. Sie sind auf kleinklimatisch begünstigte Standorte angewiesen. Dichte Hasel- und Schlehengestrüppe mit einer breiten Übergangszone besonderer Brombeerbestände sind in Schleswig-Holstein als Optimalhabitat zu bezeichnen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Gehölzstrukturen vorhanden, jedoch ohne ausgeprägte Vernetzung in die freie Landschaft und meist ohne Sträucher als Nahrungspflanzen. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Geltungsbereichs wird hier keine Habitatsignung für die Haselmaus angenommen und somit ein Vorkommen im Geltungsbereich sowie im Wirkraum ausgeschlossen. Ein Nachweis der Haselmaus liegt im 2,8 km entfernte Langeloh (durch Datenbankabfrage des Landes), jedoch ist die Vernetzung unzureichend bis in den Geltungsbereich.

Für weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL ist der Untersuchungsraum nicht geeignet. Fischotter und Biber sind an Gewässer gebunden, die hier nicht vorhanden sind. Die Arten können daher ausgeschlossen werden. An der Stör außerhalb des Wirkraumes ist der Fischotter möglich.

4.4.4 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) könnten im Untersuchungsraum Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch als Arten des Anhangs IV FFH-RL potenziell vorkommen. Aufgrund fehlender Gewässer und sonstiger Habitatbedingungen wird eine Bedeutung des Eingriffsbereichs für die genannten Arten aber ausgeschlossen.

In der Umgebung (1,5 -3 km) sind aus der Datenbank des Landes Vorkommen von Laub-, Moor- und Grasfrosch sowie der Kreuzkröte bekannt.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund fehlender Habitateignung im Eingriffsbereich sowie im definierten indirekten Wirkraum ausgeschlossen. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) ausgeschlossen werden.

4.4.5 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (v.a. Libellen, Nachtkerzenschwärmer, Eremit, Weichtiere) können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (LLUR 2013) sowie aufgrund fehlender Habitatbedingungen für Libellen im Geltungsbereich und im Wirkraum ausgeschlossen werden und sind somit nicht zu betrachten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | Geltungsbereich | Wirkraum |
|-----------------------------|----------------------------------|----|----|-----|-------|------|-----------------|-----------|
| Fledermäuse | | | | | | | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | + | + | IV | 3 | V | J, SQ, (WQ) | J, SQ, WQ |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | + | + | IV | V | 3 | J, F | Q, J, F |
| Breitflügel-fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | + | + | IV | 3 | G | J, SQ | J, SQ, WQ |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | + | + | IV | V | * | J, SQ | J, SQ, WQ |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | + | + | IV | V | D | J, SQ | J, SQ, WQ |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | + | + | IV | 3 | * | J, SQ, (WQ) | J, SQ, WQ |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | + | + | IV | * | * | J, SQ, WQ | J, SQ, WQ |
| Sonstige Säugetiere | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Amphibien, Reptilien | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Insekten | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | Geltungsbereich | Wirkraum |
|-------------------|-------------------------|----|----|-----|-------|------|-----------------|----------|
| Weichtiere | | | | | | | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, R = extrem selten, ♦ = nicht genannt, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = Potenzial für die Art gegeben,

(X) = Vorkommen der Art möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Fledermäuse:

WQ = Winterquartier

SQ = Sommerquartier (Tagesverstecke / Wochenstuben)

J = nur Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten,

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH/AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.6 National geschützte Arten

National geschützte Arten wie Kleinsäuger, Laufkäfer, Weinbergschnecke, Erdkröte, Waldeidechse und Blindschleiche können im Geltungsbereich geeignete Habitate finden.



Abb. 5: Geltungsbereich mit jeweiligen Potentialen

○ = Mehlschwalbe
 ○ = Rauchschnalbe
 ○ = Fledermäuse
 ○ = Gebäudebrüter

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2) abuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

Es werden die hier zu erwartenden Tierarten(-gruppen) nach Anhang IV der FFH-RL (vgl. Kap. 4) einer Relevanzprüfung unterzogen: Brutvögel, Fledermäuse.

Weitere national geschützte Arten (hier v.a. Kleinsäuger, Amphibien oder Insekten) verlieren (Teil-)Lebensraum und sind als Lebensgemeinschaft betroffen. Diese sind artenschutzrechtlich nicht relevant und im Innenbereich erfordern diese keinen Ausgleich.

Der Habitatverlust betrifft vorrangig Brachflächen / Gärten sowie landwirtschaftliche Gebäude mit Funktion als Lebensstätte / Nahrungsfläche von Brutvögeln und Fledermäusen. Die Erschließung der Baufelder mittels Verbindungsstraße löst Konflikte mit Lebensstätten aus. Baumaßnahmen an Gebäuden lösen durch spätere Bauanträge weitere mögliche Verbotsbestände aus. Ein Zeitraum für die Umsetzung von Bauarbeiten oder Erschließung der Flächen ist noch nicht bekannt.

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen.

Brutvögel der Siedlungsbiotope (Gebäudebrüter)

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc. Rauch- und Mehlschwalbe

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren bei Abriss von Gebäuden / Hallen durch das Vorhaben Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Auch können Tiere getötet und Gelege zerstört werden, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. die Arbeiten sich mit der Brutzeit der Gilden überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gebäudeabrissarbeiten
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Für die Gilde der in Gehölz brütenden Vogelarten kommt es im Falle von Beseitigungen von Sträuchern und Gebüsch zum Verlust von Lebensstätten i. e. S.. Auch können Tiere getötet und Gelege zerstört werden, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der Brutzeit der Gilde überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gehölzbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Für die Gilde der bodenbrütenden und bodennah brütenden Vogelarten kann es durch die Beseitigung von Gebüschstrukturen und und kleineren Brachflächen zu einem Lebensstättenverlust kommen. Auch sind baubedingte Tötungen möglich, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der Brutzeit der Gilde überschneiden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Vegetationsbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste, wie Rotmilan und Feldlerche im indirekten Wirkraum

Arten wie Rotmilan, Mäusebussard oder auch die Feldlerche brüten außerhalb des Wirkraumes, können diesen aber als Nahrungsrevier nutzen. Hier ist v.a. die Grünlandfläche von Bedeutung, die im Südwesten angrenzt. Die Vögel nutzen die Fläche jedoch nur als Teilhabitat und nur zeitweise, so dass das Ausweichen auf angrenzende Nahrungsflächen möglich ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse**Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Rauhaut-, und Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler**

Durch den Abriss von Gebäuden kann es zu Verlusten von v.a. Sommerquartieren (Tagesverstecke und Wochenstuben) kommen. Auch sind baubedingte Tötungen möglich, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, an dem die Arten im Gebiet anwesend sind bzw. sich die Arbeiten mit der sommerlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen überschneiden. Relevante, potentielle Höhlenbäume werden zum Erhalt festgesetzt. Die Beseitigung junger Bäume stellt, im Gegensatz zu den Gebäuden, keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten dar.

Tagesquartiere bleiben in ausreichendem Umfang durch zu erhaltende größere Bäume erhalten.

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen auftreten.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Nahrungsflächen überplant. Es ist hier das Grünland zu nennen. Da es sich dabei nur um ein Teilgebiet der im Umfeld vorhandenen Nahrungsflächen handelt, ist mit einer artenschutzrechtlich relevanten Zerstörung von Nahrungsflächen nicht zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gebäudeabrissarbeiten und Gehölzbeseitigen
- Störungen durch die Inbetriebnahme des B-Plangebietes

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können durch Bau der Erschließungsstraße oder nach Zulassung über Bauanträge umgesetzt werden. Ein Zeitpunkt ist dafür noch nicht bekannt. Es wird daher der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf aufgezeigt, der durch den B-Plan vorbereitend zu regeln ist.

Die Anzahl der Nisthilfen richtet sich nach dem Bestand vom 22.02.2021. Sie muss bezüglich der Rauch- und Mehlschwalben noch einmal kontrolliert und ggf. angepasst werden, wenn die Umsetzung von Baumaßnahmen, insbesondere Gebäudeabriss, beantragt wird.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbiotope (Gebäudebrüter)

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn der Abriss von Gebäuden innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfände. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Gebäudeabriss, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen September und Ende Februar, stattfinden.

Bei Negativnachweis, wenn durch Biologen nachgewiesen wird, dass keine Tiere betroffen sind, wäre eine abweichende Bauzeit möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die innerörtliche Lage als gering einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von alter Bausubstanz mit etlichen Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gebäudebrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, da mit der Entfernung mehrerer älterer Gebäude und Hallen mit hohem Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten (Spalten, Nischen etc.) ganze Reviere verloren gehen können. Das Umfeld der Planfläche bietet nach gutachterlicher Einschätzung nicht genügend Habitate, um die

von dem planungsbedingten Revierverlust betroffenen Brutpaare aufnehmen zu können. Auch ist hier die Besiedelungsdichte im Verhältnis zum Brutplatzangebot bereits so hoch, dass freie Reviere nicht in erforderlichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Betroffenheit geht von den beiden landwirtschaftlichen Hofstellen aus, sowie den Hallen die für die Straßenerschließung weichen müssen. In den weiteren Flächen des Geltungsbereiches können durch Bauanträge später zu bebauenden Baufenstern genutzt werden. Hier ist zu erwarten, dass die Gebäude, Nebenanlagen und Gärten weiterhin Brutplätze aufweisen werden, d.h. dass kein Lebensstättenverlust erfolgt.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-1 Nischen- und Höhlenbrüter:

Um den Fortfall von potenziellen Brutplätzen auszugleichen, werden unterschiedliche Nistkästen für Vögel erforderlich.

Die Nistkästen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können.

Es wird empfohlen, die Umsetzung der Maßnahme bereits im Zuge der Neubauplanung zu berücksichtigen, so dass hier zumindest teilweise z.B. fassadenintegrierte Niststeine verwendet werden können. Dies ist im Falle der ungefährdeten Gebäudebrüter problemlos möglich, da die Maßnahme nicht als vorgezogene (CEF) Maßnahme umgesetzt werden muss.



(Beispiel: Niststein für Halbhöhlenbrüter, z.B. von Hasselfeldt (Foto) oder vergleichbar)

Anzahl:

Verbindungsstraße:

Nischenbrüter: angenommen 5 Reviere = 5 Nischenbrüterkästen

Höhlenbrüter: angenommen 5 Reviere unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 5 Meisenkästen, 5 Nistkästen Gartenrotschwanz

Abriss landwirtschaftlicher Gebäude (pro Gebäude):

Nischenbrüter: angenommen 1 Reviere = 1 Nischenbrüterkasten

Höhlenbrüter: angenommen 1 Reviere unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 1 Meisenkasten, 1 Nistkasten Gartenrotschwanz



Nistkasten für Nischenbrüter

Nistkasten für Kleinmeisen

Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Ausgleichsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

Rauchschwalbe (RL SH 3) als Koloniebrüter

Rauchschwalben nutzen offen zugängliche Innenräume von Gebäuden, wie Hallen oder Ställe. Sie wurden hier festgestellt und können damit bei Abriss der Gebäude die Brutplätze verlieren.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln in landwirtschaftlichen Gebäuden ist möglich, wenn der Abriss der Gebäude innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfindet. Es ist AV-1 zu beachten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung: s.o. Gebäudeabriss

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen über den Abriss der Gebäude hinaus erfolgen nicht, diese werden bei Lebensstätten behandelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Hallen und Landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Ställen mit etlichen Nistmöglichkeiten (nicht alle Gebäude einsehbar) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gebäudebrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, da ganze Reviere verloren gehen. Das Umfeld der Planfläche bietet für die Koloniebrüter keine Ausweichmöglichkeiten. Allerdings ist der Zeitpunkt der Umsetzung von Gebäudeverlust unklar. Daher ist eine Überprüfung von Betroffenheiten mit Bauanträgen zu Gebäudeabriss erforderlich.

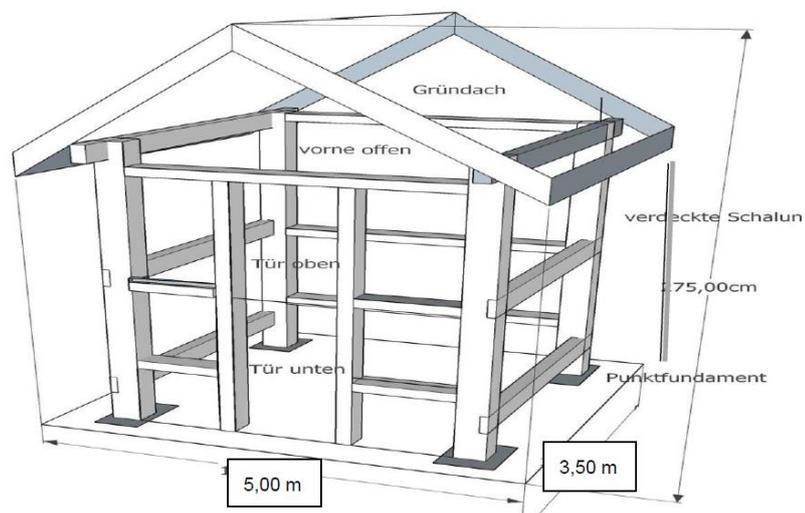
Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-1 Rauchschnalbe:

Um den Fortfall der Brutplätze in Gebäuden zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art in Gebäuden brütet, ist hier eine besondere Bauweise erforderlich. Die Anzahl und der Ort sind über spätere Bauanträge zu präzisieren. Nach dem heutigen Stand wäre ein sogenanntes Schnalbenhaus herzustellen oder die Anzahl von 10 Nistplätzen in anderen Stallungen zusätzlich anzubringen und zu sichern. Es sind Standorte nötig, die im näheren Umfeld Grünland mit Beweidung (Pferde, Kühe, Schafe) aufweisen, damit Nahrung für Vögel verfügbar ist. Es sollte eine Entfernung von 2 km nicht überschritten werden, dieses ist jedoch bei Umsetzung zu überprüfen.



Rauchschnalbenest



Planvorlage: Rauchschnalbe: Naturschutzverein Amt Langballig, Herr Dr. Reise

Abb. 6: Schnalbenhaus

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Herstellung von Schnalbenhaus/-häusern gesichert ist)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Mehlschwalbe (RL SH 3) als Koloniebrüter

Mehlschwalben brüten an Gebäuden unter Dachüberständen von außen, sie sind wie die Rauchschnalben Koloniebrüter.

a) Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln an den beiden Gutshöfen bzw. deren Gebäuden ist möglich, wenn der Abriss der Gebäude innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfindet. Es ist AV-1 zu beachten

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung: s.o. Gebäudeabbriss

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen über den Abriss der Gebäude hinaus erfolgen nicht, diese werden bei Lebensstätten behandelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Hallen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Ställen mit etlichen Nistmöglichkeiten kommt es zu Verlusten der Brutplätze von Mehlschnalben. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Verlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, da vergleichbare Brutplatzangebote vermutlich nicht wieder entstehen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-2 Mehlschnalbe:

Um den Fortfall der Brutplätze an Gebäuden zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art außen an Gebäuden brütet, ist hier mit Nisthilfen Ausgleich zu schaffen. Anzubringen auf Süd- oder Ostseite der Gebäude unter Dachüberständen mindestens im 1. Stockwerk. Die Anzahl ist im Zuge der Zulassung von Abrissarbeiten über Bauanträge zu ermitteln, wenn diese geplant werden. Es ist ein Ausgleich von 1:2, d.h. pro Nest 2 Nistmöglichkeiten vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Ausgleichsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Gehölzfällarbeiten außerhalb der Brutperiode, also zwischen 1. Oktober und Ende Februar, stattfinden.

Bei Negativnachweis, wenn durch Biologen nachgewiesen wird, dass keine Tiere betroffen sind, wäre eine abweichende Bauzeit möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die innerörtliche Lage als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlust von Brutmöglichkeiten von gehölzbrütenden Arten.

Der Verlust stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, denn es sind keine Reviere ganzheitlich betroffen und ältere Bäume werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Durch die Eingriffe ist der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht gefährdet.

Die zu erwartenden betroffenen Arten können auf umliegende Gehölze ausweichen. In den zu erwartenden Gärten sind neue Gehölze zu erwarten.

Folglich wird hier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, hier in allen Baufeldern, während der Brutzeit von Bodenbrüterarten stattfinden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung s.o.

Bei Negativnachweis, wenn durch Biologen nachgewiesen wird, dass keine Tiere betroffen sind, wäre eine abweichende Bauzeit möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen (Wohnnutzung, PKW-Verkehr). Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Überplanung von offenen Standorten vorrangig im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen, Randstrukturen und Staudenfluren kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, sofern sich dieser Lebensstättenverlust negativ auf die lokalen Populationen auswirkt. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten. Der Erhalt der Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiter bestehen, da auch in zukünftigen Gärten mit vergleichbaren Flächen zu rechnen ist. Empfohlen wird hier, die Anlage sogenannter Schottergärten auszuschließen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

Fledermäuse

Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler

Es sind Gebäude- und Baumfledermäuse möglich, die Betroffenheit von Gebäudefledermäusen ist gegeben. Dies wird durch den B-Plan ermöglicht, die Umsetzung von Maßnahmen ist zeitlich aber noch nicht bekannt. Baumfledermäuse sind mit potentiellen Tagesquartieren betroffen, jedoch keine Höhlenbäume da diese festgesetzt wurden.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Abrissarbeiten sowie Gehölzfällungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem Fledermäuse in Gebäuden oder Bäumen anwesend sind. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern. In Bäumen können bei entsprechendem Stammdurchmesser > 20 bis 50 cm Tagesquartiere potenziell vorhanden sein. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser mit Potenzial für Winterquartiere sind durch Festsetzung zum Erhalt geschützt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-3 Fledermäuse

Bauzeitenregelung:

Gebäude:

Alle Eingriffe in Gebäude erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres, sofern nicht durch Negativnachweis gesichert ist, dass keine Tiere in Gebäuden vorkommen.

Gehölze:

Baumfällungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm (Tagesquartiere) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres); Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr (potenzielle Winterquartierseignung) sind hier nicht betroffen. Wenn die Fällung von Bäumen mit mehr als 50cm Durchmesser anstehen sollte, ist vorab im September/Okttober die Überprüfung von Höhlen auf Fledermäuse erforderlich. Bei Negativnachweis sind Höhlen, wenn vorhanden, zu verschließen. Die Fällung ist dann nach Verschluss bis Ende Februar möglich.

Gehölze mit weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-2**).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnnutzung, PKW-Verkehr) ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Jedoch sind relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen durch (Straßen- bzw. Stellplatz)Beleuchtung möglich; entsprechend ist hier aus artenschutzrechtlichen Gründen ein „fledermausfreundliches“ Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-4 Fledermäuse:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten, die Leuchtkörper in geringer Höhe installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben (im Vergleich zum Ist-Zustand vor Planungsumsetzung), um die hier verbleibenden Quartiere sowie installierte Ersatzquartiere (vgl. CEF-2) nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gebäude:

Die Gebäude weisen eine Eignung für Sommerquartiere (Wochenstube, Zwischen- oder Männchenquartier) auf, sodass hier nach LBV-SH (2016) ein Ausgleich im Verhältnis 1:5 notwendig wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-2 Fledermäuse:

Um den Fortfall von potenziellen Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude auszugleichen, werden Fledermaushöhlen in der Nähe des Vorhabengebietes installiert. Um den Besatz der Fledermauskästen mit höhlenbrütenden Vögeln (insbes. Meisen) zu vermeiden, ist gleichzeitig mit der Fledermaushöhle am selben Baum auch ein Vogelnistkasten (Meisenhöhle) anzubringen (s.a. AA1). Sowohl die Fledermaus- als auch die Meisenhöhlen müssen einmal jährlich im Herbst gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit des Ausweichquartiers auf Dauer gewährleisten zu können. Die Fledermausquartiere sind vor Abriss der Gebäude anzubringen.

Anzahl:

Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude mit angenommen 2 Wochenstuben und mehreren Tagesquartieren = 2 Großraumhöhlen, 1 Großraumröhre in der Nähe sowie 10 Balzquartiere im Geltungsbereich, jedoch Überprüfung und Anpassung, wenn Anträge auf Gebäudeabriss gestellt werden.



Fledermausgroßraumröhre



Fledermaus Großraumhöhle



Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel

Beispielhaft Ersatz-Quartiere.

Gehölze:

Durch die Fällung von Gehölzen mit weniger als 50 cm Stammdurchmesser gehen den hier potenziell vorkommenden Fledermausarten keine potentielle Quartiere verloren. Da die größeren Bäume (mehr als 50 cm \varnothing) umfangreich zum Erhalt festgesetzt werden, bleibt die Funktionsfähigkeit der Lebensstätten erhalten. → Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Maßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ist in nachfolgender Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Neben den Bauzeitenregelungen für Vögel und Fledermäuse sind im vorliegenden Fall weitere Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (Beleuchtungskonzept) notwendig. Auch ergibt sich ein Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere, Rauchschwalben sowie Mehlschwalbennistplätze) für Vögel und an einem vorgezogenen Quartiersersatz für Fledermäuse.

Zum Erhalt von Habitatstrukturen im Geltungsbereich wird für Nebenflächen z.B. an Parkplätzen eine magere und extensive Blühwiese empfohlen, um für Insekten als Nahrungsgrundlage u.a. der Fledermäuse und Vögel einen Lebensraum zu erhalten.

Tab. 3: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs

| Maßnahmen-Art | Maßnahmen-Nr. | Wirksam für: (Art, Gruppe) | Kurzbeschreibung |
|---|--|-------------------------------|--|
| Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme | AV-1 + AV-2 | Brutvögel | <p><u>Bauzeitenregelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Baumfällungen, Vegetationsbeseitigungen, Baufeldfreimachung und Eingriffe in Bestandsgebäude sowie Abtransport von Schnittgut, Stämmen, Schutt etc. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./09.02. des jeweiligen Folgejahres. Eine Beachtung der AV-3 ist dabei erforderlich. |
| | AV-3 | Fledermäuse | <p><u>Bauzeitenregelung:</u></p> <p>Eingriffe in Gebäude nur dann, wenn keine Fledermäuse geschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres. <p>Baumfällungen und Gehölzrodungen nur dann, wenn keine Fledermäuse geschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm (Einzelquartiers- und Wochenstubeneignung): Fällung zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres); Bäume > 50 cm werden mit biologischer Kontrolle im Sept./Okt. auf Höhlen überprüft, diese bei Negativnachweis verschlossen und Fällung dann nach Verschluss. |
| | AV-4 | Fledermäuse | <p><u>Beleuchtung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Installation von fledermausfreundlicher Beleuchtung (z.B. LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, warmweiße Lichtfarbe). Verhinderung von Licht-Immissionen in Gehölze. |
| | <p><u>Anmerkung zu den Bauzeitenregelungen:</u></p> <p>Zusammengefasst ergibt sich für Eingriffe in Gebäude, Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen etc. ein Zeitfenster zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Für die möglichen späteren weiteren Eingriffe in Gebäude über Bauanträge ist dieses zu beachten. Sofern durch Überprüfung oder Kartierung Negativnachweise vorliegen, kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden.</p> | | |

| Maßnahmen-Art | Maßnahmen-Nr. | Wirksam für: (Art, Gruppe) | Kurzbeschreibung |
|--|---------------|-------------------------------|---|
| Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (inkl. vorgezogene CEF-Maßnahmen) | AA-1 CEF 1 | Brutvögel der Gebäude | <p><u>Ersatzquartiere für den Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausgleich Verbindungsstraße, Verlust von Gebäuden in der Trasse:</u> Nischenbrüter: angenommen 5 Reviere = 5 Nischenbrüterkästen Höhlenbrüter: angenommen 5 Reviere unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 5 Meisenkästen, 5 Nistkästen Gartenrotschwanz • Um den Fortfall der (min.) 4 Brutplätze der Rauchschnalbe in Gebäuden zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art in Gebäuden brütet, ist hier eine besondere Bauweise erforderlich. Anzahl Brutplätze aktuell angenommen 10 Stück. innerhalb einer Gebäudekonstruktion oder eines Stalles mit Grünland-Weideanschluss • <u>Anderweitige Gebäudeabriss, pro Gebäude (z.B. Hallen, Schuppen):</u> Nischenbrüter: angenommen 1 Revier = 1 Nischenbrüterkästen Höhlenbrüter: angenommen 1 Revier unterschiedlicher Arten, u.a. Meisen aber auch z.B. Rotschwanz = 1 Meisenkasten, 1 Nistkasten Gartenrotschwanz |
| | CEF 2 | Mehlschnalbe | <p><u>Ersatzquartiere für den Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Fortfall der Brutplätze an Gebäuden zu kompensieren, ist die Wiederherstellung von Brutplätzen erforderlich. Da die Art außen an Gebäuden brütet, ist hier mit Nisthilfen Ausgleich zu schaffen. Anzubringen auf Süd- oder Ostseite der Gebäude oberhalb des Traufbereichs. Anzahl Brutplätze 1:2 = 30 Stck. |
| | CEF-2 | Fledermäuse | <p><u>Ersatzquartiere für Gebäudefledermäuse für zwei landwirtschaftliche Gebäude mit Nebenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben von Fledermäusen innerhalb der Gebäude mit angenommen 2 Wochenstuben und mehreren Tagesquartieren = 2 Großraumhöhlen, 1 Großraumröhre in der Nähe sowie 10 Balzquartiere |

8 Zusammenfassung

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen zum B-Plan Nr. 4.13 der Gemeinde Barsbüttel im Ortsteil Stellau haben gezeigt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ein Maßnahmenkonzept notwendig ist.

Zu dem Maßnahmenkonzept gehören neben verschiedenen Bauzeitenregelungen zur Verhinderung des Tötens von Vögeln und Fledermäusen durch Gebäudeabriss oder Baufeldfreimachung auch Maßnahmen zum Erhalt der Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen. Der Bau der Erschließungsstraße betrifft Gebäude mit Vögeln und Fledermäusen, Ersatzmaßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Dies sind die Maßnahmen für Fledermäuse, Mehl- und Rauchschnalbe, die vorgezogen herzustellen sind.

Maßnahmen für weitere Vögel erfolgen nachfolgend vor Beginn der Brutzeit.

Weitere Eingriffe können durch spätere Bauvorhaben im Rahmen von Bauanträgen erfolgen. Diese erfordern dann vergleichbar sowohl Vermeidungs- als auch Kompensationsmaßnahmen des Artenschutzes. Baumaßnahmen, die ganze Reviere von Gebäudebrütern betreffen und damit zu einem Lebensstättenverlust führen, sind nur in Baufeldern mit landwirtschaftlichen Gebäuden zu erwarten, die hier dauerhaft entfallen werden. In weiteren Baufenstern ist davon auszugehen, dass die umgebenden Gärten weiterhin ausreichend Lebensraum für die Vogelarten der Siedlungsgebiete bieten werden.

Bei fach- und zeitgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber. Für spätere Eingriffe durch Bauanträge ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen mit dieser Artenschutzprüfung vorbereitet, die Umsetzung ist mit Bauanträgen zu regeln.

Eine Ausnahme wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH & PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2018): Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum geplanten Gebäudeabriss in der Gartenstraße 68 in 24589 Nortorf im Auftrag von BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GLANDT, DIETER (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Verlag Quelle & Meyer.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.